

# Chemnitz macht's einfach – Familienleistungen Hand in Hand



## Hinweise zum neuen Service

Bitte nehmen Sie diese Hinweise zu Ihren eigenen Unterlagen.

**Liebe Eltern, herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes.**

Als moderne Dienstleister wollen die Stadt Chemnitz, die Familienkasse Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, das Klinikum Chemnitz, das DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein und das Geburtshaus Chemnitz Ihnen **in einem gemeinsamen Pilotprojekt „Chemnitz macht's einfach – Familienleistungen Hand in Hand“** die mit der Geburt verbundenen Anträge einfach und leicht gestalten.

Das Pilotprojekt hat zum Ziel, dass Sie Ihr **Kindergeld** nach der **Beurkundung der Geburt** durch das Standesamt Chemnitz von Ihrer Familienkasse erhalten, die **zweite Zahlung des Mutterschaftsgeldes** schnell und einfach angewiesen wird und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein **Familienpass** ausgestellt wird. Dafür wurde dieser neue Kombiantrag entwickelt.

Ihr Vorteil ist, dass Sie Ihre **Unterlagen nur einmal** in Ihrer Geburtsklinik ausgefüllt abgeben. Die Verwaltung leitet die Unterlagen untereinander weiter und bietet Ihnen den Service, alles Weitere zu veranlassen.

Bei Geburten im **Geburtshaus** wird der Kombiantrag mit der Geburtsanzeige **persönlich im Standesamt** abgegeben.

Wir bieten Ihnen diesen neuen Service im **Klinikum Chemnitz, im DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein und im Geburtshaus Chemnitz** an.

Füllen Sie bitte den neuen Kombiantrag gut leserlich (**in Druckbuchstaben**) aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Vergessen Sie bitte Ihre **Unterschriften auf den beiden Blättern** nicht. Wenn alle Angaben im Kombiantrag erfolgt sind, legen Sie bitte den Kombiantrag in den Umschlag und verschließen ihn.

Weiterhin können Sie mit dem dafür vorgesehenen Antrag die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes beantragen.

Bitte geben Sie für eine schnelle Bearbeitung den Kombiantrag im Umschlag und den Antrag auf Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes **mit der Geburtsanzeige** ab. Beachten Sie bitte die Hinweise auf dem beiliegenden Umschlag.

**Mit dem Kombiantrag erledigen Sie folgende Anliegen:**

1. **Beantragung von Kindergeld bei der Familienkasse**
2. **Ausstellung Familienpass durch Ihre zuständige Kommune**

**Mit dem Antrag auf Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes wird die weitere Zahlung des Mutterschaftsgeldes durch Ihre Krankenkasse veranlasst.**

Die Nutzung der Dienstleistungen ist freiwillig. Sie können die Leistungen auch jeweils einzeln bei den zuständigen Stellen mit den dafür vorgesehenen Vordrucken beantragen.

Sie können jederzeit Ihre Einwilligung für die Weiterleitung des Kindergeldantrags, des Antrags auf Ausstellung des Familienpasses und des Antrags auf Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der vorhergehenden Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen unberührt.

Welchen Weg Ihre Unterlagen nehmen, ist auf der folgenden Seite dargestellt.

## Welchen Weg nehmen Ihre Unterlagen?

1. Sie füllen den Kombiantrag (Antrag auf Kindergeld und Antrag auf Ausstellung des Familienpasses Sachsen) vollständig aus und unterschreiben in den dafür vorgesehenen Feldern. Den Kombiantrag legen Sie in den dafür vorgesehenen Umschlag und verschließen diesen.
2. Zur zweiten Zahlung des Mutterschaftsgeldes nach der Geburt können Sie den dafür vorgesehenen Antrag ausfüllen. Diesen bitte nicht in den Umschlag legen.
3. Die Klinik erstellt mit Ihnen die Geburtsanzeige. Geben Sie den Kombiantrag im verschlossenen Umschlag und den Antrag zur Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes im Zusammenhang mit der Erstellung der Geburtsanzeige ab (im Klinikum Chemnitz im Personenstandswesen bzw. im DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein an der Patientenaufnahme).
4. Die Geburtsanzeige wird mit dem verschlossenen Umschlag (Kombiantrag) und dem Antrag zur zweiten Zahlung des Mutterschaftsgeldes durch die Klinik an das Standesamt weitergeleitet.

Bei Geburten im **Geburtshaus** bitten wir Sie, den Kombiantrag mit der Geburtsanzeige bei Ihrer Vorsprache im Standesamt abzugeben.

5. Das Standesamt:
  - beurkundet die Geburt Ihres Kindes und erstellt für Sie die notwendigen Geburtsurkunden. Die Geburtsurkunden erhalten Sie in der Regel noch während des Klinikaufenthaltes der Mutter in der Geburtsklinik bzw. bei der Vorsprache im Standesamt,
  - leitet den Antrag zur Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes mit der Geburtsurkunde - Mutterschaftsgeld - an Ihre Krankenkasse zur Zahlung des Mutterschaftsgeldes nach Geburt weiter und
  - leitet den verschlossenen Umschlag mit dem Kombiantrag an die Familienkasse Sachsen weiter. Damit kann Ihr Kindergeld schnell festgesetzt werden und Sie müssen keine Geburtsurkunde Ihres Kindes mehr bei der Familienkasse einreichen.
6. Zeitgleich erhält das Einwohnermeldeamt vom Standesamt die Mitteilung über die Geburt Ihres Kindes und übernimmt die Daten in das Melderegister.
7. Vom Einwohnermeldeamt erhält das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Daten über Ihr Kind, um dann für Ihr Kind eine Steuer-Identifikationsnummer zu erstellen, die Sie in Kürze per Post erhalten.
8. Der Familienkasse wird die für den Kindergeldantrag erforderliche Steuer-Identifikationsnummer vom BZSt übermittelt. Sie brauchen der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit keine Steuer-Identifikationsnummer Ihres Kindes mitteilen. Ausnahme bei Zuständigkeit der Familienkasse des öffentlichen Dienstes (Arbeitgeber/Dienstherr), siehe Hinweise auf Seite 6.
9. Wenn die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummer erhalten hat, erfolgt umgehend die Bearbeitung Ihres Antrages und Sie erhalten den Bescheid über die Festsetzung des Kindergelds.
10. Wenn Sie die Seite 3 des Kombiantrags ausgefüllt haben, leitet die Familienkasse den Antrag auf Ausstellung des Familienpasses Sachsen mit einer Bescheinigung über die kindergeldberechtigten Kinder an die zuständige Kommune zur Ausstellung des Familienpasses Sachsen weiter. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Kombiantrag erklären Sie Ihr Einverständnis zur Verarbeitung und Weiterleitung der Daten durch die Familienkasse Sachsen.
11. Die zuständige Kommune teilt Ihnen die Entscheidung zur Ausstellung des Familienpasses Sachsen mit.

**Ihr Vorteil aus diesem Ablauf ist, dass Sie für die genannten Leistungen keine weiteren Behörden aufsuchen und keine Geburtsurkunde Ihres Kindes mehr beifügen müssen!**

**Sie geben ihre Unterlagen nur einmal ab und die Verwaltung bietet Ihnen den Service alles Weitere zu veranlassen.**

### Sie erhalten somit auf dem Postweg:

- die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer für Ihr Kind vom Bundeszentralamt für Steuern,
- den Bescheid über die Festsetzung von Kindergeld von Ihrer Familienkasse,
- die Entscheidung über den Familienpass Sachsen von Ihrer zuständigen Kommune (Gemeinde, Stadt) und
- das Schreiben zur zweiten Mutterschaftsgeldzahlung von Ihrer Krankenkasse.

Datenschutz, gesetzliche Bestimmungen nach Artikel 12 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)



Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der in den Anträgen und nachfolgenden Hinweisen angegebenen gesetzlichen Grundlagen erhoben und verarbeitet.

**Datenschutzbeauftragte der beteiligten Institutionen:**

im Klinikum Chemnitz:  
www.klinikumchemnitz.de - Datenschutz



im DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein:  
www.rab.drk-khs.de - Datenschutz



in der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit:  
www.arbeitsagentur.de - Datenschutz



in der Stadt Chemnitz:  
www.chemnitz.de - Rechtliches – Datenschutzerklärung



im Geburtshaus Chemnitz:  
www.erlebnisgeburt.de - Datenschutz





## Hinweise zu den von Ihnen im Kombiantrag gemachten Angaben:

### Seite 1 im Kombiantrag

#### Angaben zur antragstellenden Person und zum anderen Elternteil

Wenn beide Elternteile eines Kindes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, ist als antragstellende Person der Elternteil einzutragen, der nach dem Willen beider Elternteile das Kindergeld erhalten soll. Sofern Sie nicht verheiratet sind, teilen Sie die Angaben zum anderen leiblichen Elternteil bitte im entsprechenden Feld mit.

Sollten Sie eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder als die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz besitzen, fügen Sie bitte **den Aufenthaltstitel** bei.

#### Familienstand, Abfrage anderer Elternteil und Ehegatte

Wenn beide Elternteile eines Kindes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, ist als antragstellende Person der Elternteil einzutragen, der nach dem Willen beider Elternteile das Kindergeld erhalten soll. Sofern Sie nicht verheiratet sind oder Ihr/Ihre Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebenspartner(in) nicht zugleich der andere leibliche Elternteil des Kindes ist, tragen Sie die Angaben zum anderen leiblichen Elternteil bitte mit ein.

Grundsätzlich dürfen Auskünfte zum Kindergeld nur dem Kindergeldberechtigten erteilt werden.

#### Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel

Ausländerinnen und Ausländer können ihren Aufenthaltsstatus sowie die Rechtsgrundlage, die diesem zugrunde liegt, ihren von der Ausländerbehörde enthaltenen Dokumenten entnehmen.

#### Angaben zu Ihrem neugeborenen Kind / Ihren neugeborenen Kindern

Tragen Sie den Namen und den Wohnort Ihres neugeborenen Kindes / Ihrer neugeborenen Kinder ein. Die Angabe zum Wohnort ist grundlegend und für die Bearbeitung des Kindergeldes wichtig.

Bei Mehrlingsgeburten (mehr als zwei Kindern) nutzen Sie bitte ein Zusatzblatt. Dieses erhalten Sie auf Nachfrage in der Geburtsklinik.

### Seite 2 im Kombiantrag

#### Zählkinder

Als Zählkinder bezeichnet man leibliche Kinder, für die eine andere Person das Kindergeld erhält, zum Beispiel, weil die Kinder im Haushalt dieser Person wohnen. Ältere Zählkinder können sich für ein drittes, viertes oder weiteres Kind kindergelderhöhend auswirken. Sofern Sie die Berücksichtigung von Zählkindern geltend machen möchten, geben Sie bitte die Kinder an. Bei mehr als zwei Zählkindern nutzen Sie bitte ein Zusatzblatt. Dieses erhalten Sie auf Nachfrage in der Geburtsklinik bzw. im Geburtshaus.

## Öffentlicher Dienst

Ihr Dienstherr / öffentlicher Arbeitgeber ist für Sie zuständig, wenn Sie Beamtin oder Beamter, Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter oder Beamtenversorgungsempfängerin oder Beamtenversorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes sind und sofern Ihr Dienstherr / öffentlicher Arbeitgeber die Bearbeitung der Kindergeldfälle nicht an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit abgegeben hat. Bitte geben Sie Ihren Dienstherrn/öffentlichen Arbeitgeber im Kombiantrag an. Sofern die Familienkasse Ihres Dienstherrn/öffentlichen Arbeitgeber zuständig ist, leitet die Familienkasse Sachsen den Antrag an diesen weiter.

In diesem Fall übermitteln Sie bitte Ihrer Familienkasse des öffentlichen Dienstes die vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Steuer-Identifikationsnummer Ihres Kindes und Ihre eigene Steuer-Identifikationsnummer.

Wenn Sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Ihre Ansprechpartnerin. Sie finden alle Informationen zum Kindergeld und das Merkblatt zum Kindergeld auf der Webseite der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)



Hier sind auch die Vordrucke für weitere Anträge (z.B. Kinderzuschlag) verfügbar. Wenn Sie außerhalb Deutschlands als Arbeitnehmer(in), Selbständige(r), Entwicklungshelfer(in) tätig sind oder in Deutschland bei einer Dienststelle oder Einrichtung eines anderen Staates als Angehörige(r) der NATO-Streitkräfte tätig sind oder in Deutschland auf Veranlassung eines Arbeitgebers mit Sitz außerhalb Deutschland tätig sind, teilen Sie dies bitte der Familienkasse mit.

## Richtigkeit der Angaben und Anzeige bei Veränderungen

Sie versichern, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ihnen ist bekannt, dass Sie alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen haben. Den Inhalt des Merkblattes Kindergeld (zu finden unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) oder [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)) haben Sie zur Kenntnis genommen.

## Hinweise zum Datenschutz

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)), auf der auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

## Seite 3 im Kombiantrag

### Familienpass

Mit dem Familienpass können Sie kostenlos oder vergünstigt kulturelle Einrichtungen (z.B. Museen, Sammlungen) und staatliche Einrichtungen (z.B. Schlösser, Burgen und Gärten) besuchen und gleichzeitig die familiäre Verbundenheit fördern. Der Familienpass ist einkommensunabhängig.

Bitte beachten Sie, dass es für diesen Pass Anspruchsvoraussetzungen gibt.

Einen Familienpass können:

- Eltern mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern,
- Alleinerziehende mit mindestens zwei kindergeldberechtigenden Kindern oder
- Eltern mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind

die in häuslicher Gemeinschaft leben sowie ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben erhalten.

Die Anspruchsberechtigung ist grundsätzlich in jedem Kalenderjahr durch Sichtvermerk der Stadtverwaltung neu festzustellen. Solange alle kindergeldberechtigten Kinder bis zum Ablauf der Geltungsdauer unter 18 Jahre alt sind, kann die Geltung des Familienpasses bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres befristet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.familie.sachsen.de/familienpass.html>



Der Antrag für den Familienpass wird zusammen mit dem Antrag auf Kindergeld im verschlossenem Umschlag von der Geburtsklinik an das Standesamt Chemnitz und von dort nach Beurkundung der Geburt ungeöffnet an die Familienkasse Sachsen weitergeleitet.

Auf den Familienpass besteht kein Rechtsanspruch.

### Hinweise zum Datenschutz

Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie zu, dass die Familienkasse Sachsen den Antrag auf Ausstellung des Familienpasses für die oben aufgeführten Kinder mit dem Nachweis über die kindergeldanspruchsberechtigten Kinder im Original und unter Angabe Ihrer Anschrift an die zuständige Kommune weiterleitet (§ 29c, §30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung, Artikel 7 Abs. 1-3 DS-GVO). Die Anspruchsvoraussetzungen haben Sie zur Kenntnis genommen. Ihr Antrag auf Ausstellung des Familienpasses wird nicht in der Familienkasse gespeichert.



## Antrag – Veranlassung der zweiten Zahlung des Mutterschaftsgeldes

### Mutterschaftsgeld

Der Vordruck ist nicht Bestandteil des Kombiantrags, er dient der Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes. Wenn Sie die Dienstleistung nutzen möchten, dann ergänzen Sie bitte den Vordruck mit der Anschrift Ihrer Krankenkasse sowie Ihrer Krankenversicherten- oder Rentenversicherungsnummer zur Identifikation bei Ihrer Krankenkasse und zur Veranlassung der zweiten Zahlung des Mutterschaftsgeldes.

Der Vordruck wird zusammen mit der Geburtsanzeige von der Geburtsklinik an das Standesamt weitergeleitet. Bei Geburten im Geburtshaus wird der Vordruck mit der Geburtsanzeige persönlich im Standesamt abgegeben. Nach der Beurkundung der Geburt versendet das Standesamt Chemnitz die Geburtsurkunde für das Mutterschaftsgeld mit diesem Vordruck an Ihre Krankenkasse. Sofern noch weitere Unterlagen oder Angaben benötigt werden, wird sich Ihre Krankenkasse direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bitte vergessen Sie nicht die Aufnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder in die Familienversicherung Ihrer Krankenkasse. Dies können Sie in Ruhe in den zwei Monaten nach der Geburt erledigen. Manche Krankenkassen verlangen eine Kopie der Geburtsurkunde für den Antrag.

### Hinweise zum Datenschutz

Mit Ihrer Unterschrift beantragen Sie die zweite Zahlung des Mutterschaftsgeldes bei Ihrer Krankenkasse. Sie bestätigen, dass alle Angaben richtig sind. Sie erklären Ihr Einverständnis, dass das Standesamt diesen Vordruck mit der Geburtsurkunde – Mutterschaftsgeld direkt an die Krankenkasse weiterleitet (Artikel 7 Abs. 1-3 DS-GVO).